

Mieter-Abrechnung

Für folgendes Objekt wird eine einmalige Mieterabrechnung auf meine Kosten beauftragt:

Objekt (Ort, Straße)	
Wohnung	
TG-Stellplatz / Garage	

Eigentümer*in

Name, Vorname			
Anschrift			
Telefon	P	M	
E-Mail			
Bankverbindung	IBAN	BIC	Bank
Zustellung		PDF per E-Mail	Ausdruck, Postversand

Mieter*in

Mieter*in			
Abrechnungszeitraum	von	bis	
Grundsteuer	Euro p. a.		
Betriebskosten-vorauszahlung	Euro p. a.		

Hinweis:

Wir berechnen für jede Mieterabrechnung **89,25 €** inkl. gesetzlicher MwSt., Kopie- und Portokosten.

Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise auf den folgenden Seiten.

Ort, Datum	
Unterschrift	

Ihre Daten werden nach den Bestimmungen der DSGVO verarbeitet.

Keller Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Kuntzestraße 72, 73079 Süssen
Postfach 1240, 73074 Süssen
Telefon 07162 12-1, Telefax 07162 12-395
info@kellerbau.de, www.kellerbau.de

Sitz Süssen
Amtsgericht Ulm,
HRB 540282
USt-IdNr. DE 145 459 941

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. Dieter Meyer-Keller
Tim Jason Baier



Aareal Bank AG
IBAN: DE54 5501 0400 1089 6705 39 BIC: AARBDE5WDOM
Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE04 6105 0000 0007 0085 62 BIC: GOPSDE6GXXX
Volksbank Göppingen
IBAN: DE81 6106 0500 0123 5030 00 BIC: GENODE31VGP

Hinweise

1. Die Mieter-Abrechnung der Keller Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung wird anhand Ihrer Angaben auf diesem Formular erstellt.
Für hieraus resultierende fehlerhafte Mieterabrechnungen können wir keine Verantwortung übernehmen.
Eine erneute Korrektur der Mieterabrechnung, aufgrund fehlerhafter Angaben des Bestellers, ist kostenpflichtig: **89,25 €** inkl. gesetzl. MwSt.
2. Die Zusendung von Zweitschriften (per E-Mail oder postalisch) bereits erstellter Mieterabrechnungen sind kostenpflichtig. Kosten pro Zweitschrift **23,80 €** inkl. gesetzl. MwSt.
3. Die Kostenverteilung der umlagefähigen Kosten in der Mieterabrechnung ergibt sich aus dem in der jeweiligen Teilungserklärung vorgegebenen Verteilerschlüssel (Miteigentumsanteile, Einheiten o.ä.)
4. Die Heizkosten werden nach der geltenden Heizkostenverordnung ermittelt und umgelegt.
5. Die Verrechnung der Abrechnungsspitze (Guthaben oder Nachzahlung) erfolgt nicht über die Hausverwaltung.
6. Aus datenschutzrechtlichen, sowie Vertragsgründen, gehen erstellte Mieterabrechnungen Ihnen als Eigentümer direkt zu. Die Weiterleitung an den Mieter obliegt dem Eigentümer.
Zwischen der Keller Bau Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Ihrem Mieter besteht kein Vertragsverhältnis.

Leistungsübersicht

1. **PDF**
Mieterabrechnung, Heizkostenabrechnung, Mitteilung, Abrechnungsergebnis
2. **Postalisch**
Mieterabrechnung 2-fach, Heizkostenabrechnung 2-fach, Mitteilung, Abrechnungsergebnis

Aufstellung der Betriebskosten

Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung – BetrKV 08.2020)

- (1) Betriebskosten sind die Kosten, die dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten durch das Eigentum oder Erbbaurecht am Grundstück oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch des Gebäudes, der Nebengebäude, Anlagen, Einrichtungen und des Grundstücks laufend entstehen. Sach- und Arbeitsleistungen des Eigentümers oder Erbbauberechtigten dürfen mit dem Betrag angesetzt werden, der für eine gleichwertige Leistung eines Dritten, insbesondere eines Unternehmers, angesetzt werden könnte; die Umsatzsteuer des Dritten darf nicht angesetzt werden.
- (2) Zu den Betriebskosten gehören nicht:
1. Die Kosten der zur Verwaltung des Gebäudes erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht, der Wert der vom Vermieter persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit, die Kosten für die gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und die Kosten für die Geschäftsführung (Verwaltungskosten),
 2. die Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen oder sonstigen Mängel ordnungsgemäß zu beseitigen (Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten).

Betriebskosten im Sinne von § 1 sind:

1. die laufenden öffentlichen Lasten des Grundstücks, hierzu gehört namentlich die Grundsteuer;
2. die Kosten der Wasserversorgung, hierzu gehören die Kosten des Wasserverbrauchs, die Grundgebühren, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung von Wasserzählern sowie die Kosten ihrer Verwendung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung, die Kosten der Wartung von Wassermengenreglern, die Kosten des Betriebs einer hauseigenen Wasserversorgungsanlage und einer Wasseraufbereitungsanlage einschließlich der Aufbereitungsstoffe;
3. die Kosten der Entwässerung, hierzu gehören die Gebühren für die Haus- und Grundstücksentwässerung, die Kosten des Betriebs einer entsprechenden nicht öffentlichen Anlage und die Kosten des Betriebs einer Entwässerungspumpe;
4. die Kosten
 - a) des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums, die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die Kosten der Anmietung oder anderer Arten der Gebrauchsüberlassung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung sowie die

- Kosten der Verwendung einer Ausstattung zur Verbrauchserfassung einschließlich der Kosten der Eichung sowie der Kosten der Berechnung und Aufteilung oder
- b) des Betriebs der zentralen Brennstoffversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der verbrauchten Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der Überwachung sowie die Kosten der Reinigung der Anlage und des Betriebsraums oder
 - c) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Wärmelieferung und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Buchstabe a oder
 - d) der Reinigung und Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen in der Anlage, die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Messungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
5. die Kosten
- a) des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage, hierzu gehören die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, und die Kosten der Wassererwärmung entsprechend Nummer 4 Buchstabe a oder
 - b) der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser, auch aus Anlagen im Sinne des Buchstabens a, hierzu gehören das Entgelt für die Lieferung des Warmwassers und die Kosten des Betriebs der zugehörigen Hausanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a oder
 - c) der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten, hierzu gehören die Kosten der Beseitigung von Wasserablagerungen und Verbrennungsrückständen im Innern der Geräte sowie die Kosten der regelmäßigen Prüfung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit und der damit zusammenhängenden Einstellung durch eine Fachkraft;
6. die Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen
- a) bei zentralen Heizungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe a und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, oder
 - b) bei der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme entsprechend Nummer 4 Buchstabe c und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind, oder
 - c) bei verbundenen Etagenheizungen und Warmwasserversorgungsanlagen entsprechend Nummer 4 Buchstabe d und entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
7. die Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Beaufsichtigung, der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie die Kosten der Reinigung der Anlage;

8. die Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung, zu den Kosten der Straßenreinigung gehören die für die öffentliche Straßenreinigung zu entrichtenden Gebühren und die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen; zu den Kosten der Müllbeseitigung gehören namentlich die für die Müllabfuhr zu entrichtenden Gebühren, die Kosten entsprechender nicht öffentlicher Maßnahmen, die Kosten des Betriebs von Müllkompressoren, Müllschluckern, Müllabsauganlagen sowie des Betriebs von Müllmengenerfassungsanlagen einschließlich der Kosten der Berechnung und Aufteilung;
9. die Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung, zu den Kosten der Gebäudereinigung gehören die Kosten für die Säuberung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen, Fahrkorb des Aufzugs;
10. die Kosten der Gartenpflege, hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen einschließlich der Erneuerung von Sand und der Pflege von Plätzen, Zugängen und Zufahrten, die dem nicht öffentlichen Verkehr dienen;
11. die Kosten der Beleuchtung, hierzu gehören die Kosten des Stroms für die Außenbeleuchtung und die Beleuchtung der von den Bewohnern gemeinsam genutzten Gebäudeteile, wie Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Bodenräume, Waschküchen;
12. die Kosten der Schornsteinreinigung, hierzu gehören die Kehrgebühren nach der maßgebenden Gebührenordnung, soweit sie nicht bereits als Kosten nach Nummer 4 Buchstabe a berücksichtigt sind;
13. die Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung, hierzu gehören namentlich die Kosten der Versicherung des Gebäudes gegen Feuer-, Sturm-, Wasser- sowie sonstige Elementarschäden, der Glasversicherung, der Haftpflichtversicherung für das Gebäude, den Öltank und den Aufzug;
14. die Kosten für den Hauswart, hierzu gehören die Vergütung, die Sozialbeiträge und alle geldwerten Leistungen, die der Eigentümer oder Erbbauberechtigte dem Hauswart für seine Arbeit gewährt, soweit diese nicht die Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung, Schönheitsreparaturen oder die Hausverwaltung betrifft; soweit Arbeiten vom Hauswart ausgeführt werden, dürfen Kosten für Arbeitsleistungen nach den Nummern 2 bis 10 und 16 nicht angesetzt werden;
15. die Kosten
 - a) des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms und die Kosten der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft oder das Nutzungsentgelt für eine nicht zu dem Gebäude gehörende Antennenanlage sowie die Gebühren, die nach dem Urheberrechtsgesetz für die Kabelweitersendung entstehen, oder
 - b) des Betriebs der mit einem Breitbandnetz verbundenen privaten Verteilanlage; hierzu gehören die Kosten entsprechend Buchstabe a, ferner die laufenden monatlichen Grundgebühren für Breitbandanschlüsse;

16. die Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege, hierzu gehören die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Überwachung, Pflege und Reinigung der Einrichtungen, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit sowie die Kosten der Wasserversorgung entsprechend Nummer 2, soweit sie nicht dort bereits berücksichtigt sind;
17. sonstige Betriebskosten, hierzu gehören Betriebskosten im Sinne des § 1, die von den Nummern 1 bis 16 nicht erfasst sind.

Zum Beispiel:

- Reinigung der Dachrinnen
- Wartung und Pflege der extensiv begrünten Dachflächen
- Wartung und Pflege der Fensterelemente (wiederkehrend)
- Kanalreinigung bis zum öffentlichen Kanal
- Wartungs- und Betriebskosten der Garage und Tore, Sicherheitstechnik, Brandschutz, Stapelparker
- anteilige Kosten des Energieausweis
- anteilige Kosten zum Ausweis nach § 34 EStG
- Kosten für die Revision der Elektroanlage nach § 5 VBG
- Kosten Brandschutztechnischer Einrichtungen
- Kosten der RWM (Miete + Wartung, nicht aber die Installationskosten)
- Kosten der Notstromanlage
- Kosten nach den Bestimmungen der TrinkwV
- Kosten der Zwischenablesung bei Nutzerwechsel nach vertraglicher Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter. Dazu gibt es Stand 08.2020 keine gesetzliche Regelung oder einheitliche Rechtsprechung.